

**Verein der Freunde,
Förderer und Ehemaligen
der
Georg-Simon-Ohm-Schule**

Förderverein
Westerwaldstr. 92
51105 Köln
Telefon 0221-8391320
Fax 0221-8391328



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen
der Georg-Simon-Ohm-Schule, Köln.

Er hat seinen Sitz in Köln, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V." führen.
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist, die Georg-Simon-Ohm-Schule und deren Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen und dergleichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, sonstige Korporationen und Einzelpersonen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personen mit deren Tod oder wenn diese zwei Jahre keinen Beitrag trotz Mahnung gezahlt haben.

Der Ausschluß des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei geborenen Beisitzern. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung treten der Stellvertreter, der Schriftführer, beziehungsweise Kassierer in dieser Reihenfolge an seine Stelle.

Geborene Vorstandsmitglieder sind der amtierende Schulleiter, der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schülersprecher oder deren Stellvertreter.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder und zwei geborene Mitglieder erschienen sind.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von 'Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des §2 der Satzung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Geborene Mitglieder können nicht abgewählt werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied (in der Regel dem Vorstandsvorsitzenden) nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 6

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Revisoren geprüft. Es ist mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen, deren Ergebnis schriftlich auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu verlesen ist. Die Revisoren haben das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Revisoren dürfen keine anderen Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und legt die Angelegenheiten des Vereins fest, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird alle zwei Jahre als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen. Sie entlastet den Vorstand und nimmt seine Neuwahl vor. Sie wählt ebenfalls die beiden Revisoren.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung - mindestens zwei Wochen vorher - durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer beziehungsweise Kassierer in dieser Reihenfolge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins.
- (4) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist; sie

bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (6) Über jede Sitzung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied (in der Regel vom jeweiligen Sitzungsleiter) zu unterzeichnen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an den Hermann-Gmeiner-Fond Deutschland e.V. (Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 6. Februar 1984

Für die Gründungsversammlung

7 Unterschriften